

§ 4 NÖ LMKGG Behörde

NÖ LMKGG - NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz (NÖ LMKGG)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Die Gebühren sind von der Landesregierung einzuheben.
- (2) Von der eingehobenen Gebühr sind den Aufsichtsorganen die ihnen zustehenden Beträge auszuführen.
- (3) entfällt

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at